

## Stellungnahme

BITKOM Stellungnahme zu den begleitenden Maßnahmen zur Anwendung der Verordnung über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge in Deutschland

31. März 2015  
Seite 1

BITKOM vertritt mehr als 2.200 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.400 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlandsumsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, mehr als 200 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 76 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, 10 Prozent kommen aus Europa, 9 Prozent aus den USA und 5 Prozent aus anderen Regionen. BITKOM setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

### HINTERGRUND

#### Intention der EU Kommission

Seit der Einführung der Zahlungsdienste-Richtlinie in 2007, hat sich der internationale Markt für Zahlungsangebote dramatisch geändert. Das Volumen von Transaktionen des digitalen Zahlungsverkehrs hat enorm zugenommen und neue Geschäftsmodelle haben sich gebildet. Ein Kernziel der EU Kommission ist stets die Harmonisierung des Europäischen Zahlungsverkehrs. Die Einführung der SEPA Richtlinie ist dabei ein wichtiger Schritt um standardisierte Pan Europäische Prozesse in der Euro Zone und dem Rest der EU zu erlangen. Allerdings gibt es nach wie vor substantielle Unterschiede im Zahlungsverkehr der einzelnen Länder.

Am 24. Juli 2013 hat die Europäische Kommission eine Verordnung zur Regulierung von Interbankenentgelten mit dem Ziel vorgeschlagen, den EU-weiten Zahlungsverkehrsmarkt weiterzuentwickeln. BITKOM unterstützt dabei die übergeordnete Zielsetzung den Wettbewerb zu fördern, den Endkunden mehr Auswahl und Transparenz zu gewährleisten, sowie die Weiterentwicklung von Zahlungssicherheit und Kundenvertrauen sicherzustellen.

Die Bundesregierung bereitet derzeit die begleitenden Maßnahmen zur Anwendung der europäischen Verordnung vor. Dazu gehört insbesondere die Auswahl der in Artikel 1 Absatz 4a und Artikel 3 Absatz 1, 1a und 1b enthaltenen Umsetzungsoptionen für die Mitgliedstaaten.

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und  
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A  
10117 Berlin-Mitte  
Tel.: +49.30.27576-0  
Fax: +49.30.27576-400  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org

#### Ansprechpartner

Steffen von Blumröder  
Bereichsleiter  
Branchendialoge  
Tel.: +49.30.27576-126  
s.vonblumroeder@bitkom.org

#### Präsident

Prof. Dieter Kempf

#### Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernhard Rohleder

BITKOM Stellungnahme zu den begleitenden Maßnahmen zur Anwendung der Verordnung über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge in Deutschland  
Seite 2

BITKOM bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen dieser Konsultation zu den begleitenden nationalen Maßnahmen zur Anwendung der Verordnung über Interbankenentgelte Stellung zu nehmen.

BITKOM hat die Einführung der Regulierung in den vergangenen Jahren kritisch begleitet und lehnt eine Regulierung der Interbankenentgelte insgesamt ab, da hier nach wie vor kein erkennbarer Vorteil für den Endverbraucher antizipiert werden kann. Insgesamt greift die Regulierung in ein funktionierendes Ökosystem und deren Marktakteure ein.

Vor diesem Hintergrund nimmt BITKOM zu den einzelnen Anwendungsoptionen wie folgt Stellung:

1. Nach Artikel 1 Absatz 4a: Anwendungsbereich in Bezug auf 3-Parteien-Systeme

BITKOM begrüßt, dass sich der Gesetzgeber auf eine Lösung in Bezug den Anwendungsbereich der Verordnung geeinigt hat, die einen fairen Wettbewerb zwischen gleich funktionierenden Geschäftsmodellen erlaubt. 3-Parteien-Systeme operieren heute oftmals auf Basis eines Geschäftsmodells, welches de-facto dem von 4-Parteien-Systemen entspricht. Sie tun dies nicht nur, wenn Sie Issuing- oder Acquiring-Lizenzen ausgeben, sondern insbesondere durch die Kooperation mit Co-Brand-Partnern, Vermittlungsagenten und anderen Formen von Vertriebspartnern.

Gerade in Deutschland gibt es hierfür einige Anwendungsbeispiele, insbesondere im Bereich der großen Kundenbindungs- und Kundenbonusprogramme. Das zugrundeliegende Geschäftsmodell ist schlussendlich inhaltsgleich mit dem von 4-Parteien-Systemen. Der Co-Brand- oder Vertriebspartner wird für seine Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe der Karte durch Zahlungen entschädigt, die in 4-Parteien-Systemen Interbankenentgelten entsprechen.

Käme es zu einer Ausnahme im Sinne des Artikel 1 der Verordnung, würden sich die Anreize, solche Partnerschaften einzugehen, für die kartenausgebenden Institute deutlich verstärken. Sie könnten durch die Ausgabe nicht regulierter Karten deutliche Mehreinnahmen gegenüber der Ausgabe von regulierten Karten generieren.

In Verbindung mit den bereits existierenden Partnern würde dies den 3-Parteien-Systemen die Möglichkeit eröffnen, die Anzahl der ausgegebenen Karten in kürzerer Zeit übermäßig zu steigern. Dies ginge zu Lasten derjenigen Kartensysteme, für deren Karten aufgrund der Verordnung deutlich geringere Interbankenentgelte gelten werden. Angesichts der schon jetzt deutlich höheren Kosten der Akzeptanz der Karten aus 3-Parteien-Systemen, würde dies dem Zweck der Regulierung zuwider laufen, die Kosten der Kartenakzeptanz insgesamt zu senken

BITKOM Stellungnahme zu den begleitenden Maßnahmen zur Anwendung der Verordnung über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge in Deutschland  
Seite 3

Insofern ist BITKOM ganz grundsätzlich der Auffassung, dass es zur Sicherung des fairen Wettbewerbs notwendig ist, von der Ausnahmemöglichkeit des Artikel 1 Absatz 4a keinen Gebrauch zu machen.

2. Nach Artikel 2 Absatz 6: „Firmenkarte“ jedes kartengebundene Zahlungsinstrument, das an Unternehmen oder öffentliche Stellen oder selbständige natürliche Personen ausgegeben wird und dessen Nutzung auf geschäftliche bzw. dienstliche Ausgaben beschränkt ist, wobei die mit einer solchen Karte vorgenommenen Zahlungen direkt von dem Konto des Unternehmens oder der öffentlichen Stelle oder der selbständigen natürlichen Person abgebucht werden.

BITKOM ist der Meinung, dass die Definition der „Firmenkarte“ für den deutschen Markt angepasst werden muss, damit weiterhin Geschäftskarten, die aber zunächst über das Privatkonto der Nutzer abgerechnet werden, unter den Begriff der Firmenkreditkarte fallen.

3. Nach Artikel 3 Absatz 1, 1a und 1b: Deckelung der Interbankenentgelte für inländische Debitkartentransaktionen und für inländische Kreditkartentransaktionen.

Interbankenentgelte sind ein unverzichtbarer Bestandteil von Zahlungssystemen, durch den die Vorteile von Kartenzahlungen für Verbraucher und Handel finanziert werden. Schon die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Kappung der Interbankenentgelte für Debitkartentransaktionen auf 20 Basispunkte ist derart einschneidend, dass dieses neue Preisniveau nur schwer durch den Markt abgebildet werden kann. Eine noch niedrigere Obergrenze würde eindeutig unter den Kosten für Debitkartenzahlungen liegen. Gleiches gilt in sehr viel größerem Ausmaß für die Obergrenzen für Kreditkartenzahlungen. Für diese ist der Einschnitt auf 30 Basispunkte noch sehr viel größer.

Für eine niedrigere Obergrenze als die von der Verordnung eigentlich vorgesehenen 20 bzw. 30 Basispunkte gibt es keine anders geartete Argumentationsgrundlage. Diese Werte basieren auf mehreren Entscheidungen in Wettbewerbsverfahren der Europäischen Kommission und wurden auch durch die Prüfung der Kommission auf Basis des Merchant Indifference Test bestätigt. Angesichts des hohen Bargeldanteils liegen die tatsächlichen Kosten für Kartenzahlungen in Deutschland über dem europäischen Durchschnitt. Eine Festlegung der Obergrenze, die unter den für Europa als angemessen erachteten Werten läge, würde der Begründung der Regulierung an sich widersprechen.

Schlussendlich würde so unmöglich gemacht, Kartensysteme kostendeckend zu betreiben und weiter zu entwickeln. Angesichts des hohen Innovations- und Wettbewerbsdrucks im Zahlungsverkehrsmarkt ist aber gerade letzteres mehr als dringend geboten.

BITKOM Stellungnahme zu den begleitenden Maßnahmen zur Anwendung der Verordnung über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge in Deutschland  
Seite 4

Diese Argumentation gilt gleichsam für eine fixe Begrenzung der Entgelte auf 5 Eurocent. Ausgehend von einer durchschnittlichen Höhe von Debitkartentransaktionen, die je nach Erhebung zwischen 60 und 70€ liegt, käme die fixe Begrenzung einer Kappung auf knapp 8 Basispunkte gleich, ein Markteingriff mit sehr viel größerer Intensität als ohnehin schon. Darüber hinaus berücksichtigt eine Begrenzung der Interbankenentgelte auf einen Fixbetrag die ad-valorem Komponenten der Kosten nicht, dies bezieht sich insbesondere auf die Zahlungsgarantie, von der Händler bei jeder Transaktionen profitieren.

.....  
—  
Insofern spricht sich BITKOM für die Auswahl „keiner Option“ aus.